

und Verbindungsleuten, Verwendung von Warn- und Kontrollsystemen, Benutzung von Erkennungszeichen bei Treffs, Anwendung gefälschter Reisepapiere und Benutzung von nach dem Xhnllohkeitsprinzip gefälschten oder verfälschten Personalausweisen, Einsatz technischer Mittel wie Funkanlagen u.a.*, Arbeit mit verschlüsselten Texten, Benutzung von Anlaufstellen bzw. von Verstecken zur zeitweiligen Unterbringung von auszuschleusenden Personen*

Besondere Aktivität in bezug auf den staatsfeindlichen Menschenhandel geht neben den Menschenhändlerorganisationen und den imperialistischen Geheimdiensten von den westdeutschen Konzernen und anderen Wirtschaftsunternehmen sowie von bestimmten sportlichen und kulturellen Einrichtungen einschließlich bestimmter Berufsverbände aus*

2. § 105 StGB entspricht den Erfordernissen des Abwehrkampfes gegen den - besonders von den Geheimdiensten, den Menschenhändlerorganisationen und den kapitalistischen Wirtschaftsunternehmen - organisierten staatsfeindlichen Menschenhandel* Er trägt den Schwerpunkten des staatsfeindlichen Menschenhandels Rechnung, berücksichtigt jedoch zugleich, daß der staatsfeindliche Menschenhandel auch von Personen begangen wird, die keine unmittelbaren Beziehungen zu Geheimdiensten, Menschenhändlerorganisationen oder Wirtschaftsunternehmen u.ä. unterhalten*

Auf der objektiven Seite kann der Tatbestand verletzt werden durch das Unternehmen der Abwerbung, Verschleppung, Aus-schleusung oder der Verhinderung der Rückkehr von DDR-Bürgern.

Abwerben ist jede Tätigkeit, die bezweckt, einen DDR-Bürger durch Einwirkung auf dessen Willen zu einem Verlassen des Staatsgebietes der DDR zu bewegen* Die Abwerbung ist auf eine politisch-ideologische Willensbeeinflussung des Abzuwerbenden gerichtet. Letztlich soll durch die Abwerbung ein Entschluß zum Verlassen der DDR hervorgerufen oder ein dafür bereits bestehender Entschluß bestärkt werden. Die